

Von dieser aus den Materialien klar abzuleitenden Abgrenzung abgesehen, ist die (staats)rechtliche Erscheinungsform dieser vom Staat errichteten Landeskirche im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche vom Verfassungsgeber nicht weiter ausgeführt worden. Man scheint sich darüber keine grossen Gedanken gemacht zu haben. Es wurden für diese Landeskirche nicht wie in schweizerischen kantonalen Rechtsordnungen die entsprechenden staatskirchenrechtlichen Strukturen geschaffen,³² wie es auch unterblieben ist, die in Art. 38 Satz 2 der Verfassung vorgesehenen «Kirchgemeinden» durch ein «besonderes Gesetz» zu regeln. Auch eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Verhältnisses des Staates zur römisch-katholischen Kirche und zu den anderen Konfessionen ist nicht unternommen worden.³³ Die Folge davon sind Ungereimtheiten und kaum miteinander in Einklang zu bringende Rechtskonstellationen. Es besteht zwar von Verfassungen wegen eine Landeskirche als staatliches Rechtsgebilde, das aber mangels Organisation vielfach nicht zum Tragen kommt, so dass sich daneben in der Staats- und Verwaltungspraxis die römisch-katholische Kirche als Amtskirche erhalten hat. Sie tritt als ein in ihren eigenen Organisationsformen vom Staate anerkanntes, d. h. kirchliches Rechtsgebilde in Erscheinung, z. B. als Diözese, Dekanat³⁴ oder Pfarrei³⁵, so dass man sagen könnte, die römisch-kathol-

³² So auch *Giusep Nay*, Der Übergang vom Dekanat Liechtenstein zum Erzbistum Vaduz aus staatskirchenrechtlicher Sicht (Rechtsgutachten zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 6. Mai 1988), S. 17 f. Vgl. auch die Charakterisierung des katholisch geprägten Modells des Staatsbekenntnisses bei *Christoph Winzeler*, Strukturen von einer «anderen Welt»: Bistumsverhältnisse im schweizerischen Bundesstaat 1848–1998, ihr historischer Wandel und ihre Inkulturation (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht; Bd. 2), Freiburg/Schweiz 1998, S. 88 f.

³³ Dieser Umstand erhellt auch, dass die liechtensteinische Landeskirche nicht den Charakter einer Staatskirche hat, wie z. B. in England oder in den skandinavischen Staaten.

³⁴ Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63, LR 181.0, und die Vereinbarung vom 2. Dezember 1993 zwischen dem Dekanat des Fürstentums Liechtenstein und den Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein.

³⁵ § 867 ABGB (LR 210.0) verweist für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit den dadurch erfassten juristischen Personen auf öffentlichrechtliche Bestimmungen bzw. deren Verfassung, so dass die entsprechenden innerkirchlichen Gültigkeitsvorschriften von amtswegen zu beachten sind. So *Richard Potz*, Staat und Kirche in Österreich, in: *Gerhard Robbers* (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, S. 251 (272).